

## Mediation zum Thema

### „Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Este im Innenstadtbereich von Buxtehude“

#### Protokoll

der 3. Sitzung vom 20.01.2011  
im Großen Sitzungssaal im Technischen Gebäude  
der Stadtwerke Buxtehude GmbH, Ziegelkamp 8

Teilnehmer siehe Anlage

Beginn der Sitzung: 18:15 Uhr

Prof. Dr. Reincke eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Da neue Gäste an dieser Sitzung teilnehmen, erfolgt erneut eine kurze Vorstellung.

Dem Vorschlag von Prof. Dr. Reincke für die Tagesordnung wird von den Sitzungsteilnehmern zugestimmt.

#### Tagesordnung:

- ①. Begrüßung, Protokoll 2. Sitzung
- ②. Mitteilung NLWKN
- ③. HWS-Konzept
  - Bemessungswasserstand NLWKN
  - Techn. Maßnahmen (allgem.) HWS (Uni Harburg)
  - Ausführungsplanung DV
- ④. weitere Vorgehensweise

#### ①. Protokoll 2. Sitzung

Prof. Dr. Reincke teilt mit, dass seitens Herrn Bosse von der BI „Hochwasserschutz für Buxtehude“ schriftlich Änderungswünsche zum Protokoll vorgebracht wurden. In einem Vorgespräch mit Herrn Saure konnten im wesentlichen 3 der 4 Änderungswünsche geklärt werden. Nach Rückfrage an die Teilnehmer der Sitzung wird der verbleibende Änderungswunsch als Zusatz zum Protokoll ebenfalls nicht übernommen. Zu dem Einwand von Herrn Fischer zur Wortwahl „unrealistisch“ im letzten Absatz auf Seite 4 wird auf Vorschlag von Prof. Dr. Reincke der folgende Vortrag des NLWKN abgewartet um anschließend eine gemeinsame Formulierung zu finden. Im Weiteren wird das Protokoll der 2. Sitzung vom 12.01.2011 genehmigt.

#### ②. Mitteilung NLWKN

Zu der in der Sitzung vom 12.01.2011 geschilderten Rahmenplanung im Oberlauf der Este hinsichtlich der Retentionsmöglichkeiten erklärt Herr Pudimat, dass es hierzu einiger weiterer Ausführungen bedarf. Die Betrachtung eines HQ100 ist im wesentlichen von

Bedeutung für den Bereich von Granini-Wehr bis Parkstraße - hier kann ein Hochwasserrückhalt tatsächlich Auswirkungen auf die Höhe der Deiche haben. Aber für den überwiegenden Bereich in Buxtehude gilt der Lastfall des Zielke-Gutachtens, in dem der Hochwasserrückhalt von oberhalb nur begrenzt von Belang ist. Sofern es gelingt darzustellen, welche Auswirkungen evtl. vorgeschlagene Rückhaltemaßnahmen oberhalb auf den Bemessungslastfall haben, könnte man mit diesen Berechnungen die Frage lösen und entscheiden, ob es Sinn macht oberhalb doch erhebliche Investitionen zu tätigen oder ob es (aufgrund der Auswirkungen) nicht günstiger wäre in Buxtehude zu investieren. Es ist ganz wichtig festzustellen (bevor in größere Planungen eingestiegen wird), wie und was oberhalb zurückgehalten werden kann und welche Auswirkungen diese Maßnahmen auf Buxtehude haben. Zur Frage der Finanzierung von Berechnungen, Gutachten und Entwürfen führt Herr Pudimat weiter aus, dass alles was mit dem Hochwasserschutz Buxtehude zusammenhängt und erforderlich ist um einen Planfeststellungsantrag vorzulegen, mit Sicherheit finanzierbar wäre aus dem Küstenschutz (über den Träger der Maßnahme). Wenn es um allgemeine Renaturierungsmaßnahmen geht oder auch um Hochwasserschutzmaßnahmen, die nicht nur Buxtehude, sondern auch den Bereich oberhalb tangieren, dann würde die Finanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen aus den entsprechenden Fördermitteln (bei 30 % Eigenbeteiligung des Trägers) erfolgen können oder bei reinen Renaturierungsmaßnahmen aus Mitteln für die Fließgewässerentwicklung (knappe Mittel).

### ③. HWS-Konzept - Bemessungswasserstand NLWKN

Zur entsprechenden Frage aus der letzten Sitzung bestätigt Herr Schürmann, dass das Fachbüro in der Lage wäre entsprechende Berechnungen durchzuführen. Es hat sich jedoch zwischenzeitlich ergeben, dass es bereits ein Gutachten von Prof. Zielke gibt, dass qualitativ diese Fragen (Auswirkungen verschiedener Durchflüsse auf das Stadtgebiet) beantwortet. Herr Schürmann erläutert anhand von einiger Folien (aus dem Gutachten von Prof. Zielke) die Auswirkungen verschiedener Durchflüsse auf das Stadtgebiet und die Einflüsse von Brückenbauwerken sowie der Gewässersohle. Die Folien sind dem Protokoll als Anlage beigefügt. Grundsätzlich wäre es möglich eine Wasserspiegelabsenkung im Stadtgebiet zu erzeugen, die Größenordnung läge im Bereich von 38 cm bis 22 cm wenn rd. 15 m<sup>3</sup>/sek. oberhalb der Stadt in einem Rückhaltebecken zurückgehalten würden. Prinzipiell ist damit die Rückhaltung machbar, es müsste jedoch durch das Fachbüro noch eine entsprechende Berechnung erstellt werden.

Zum Einfluss der Brückenbauwerke sowie der Gewässersohle führen Herr Rudorffer und Herr Tönjes aus, dass in den jetzigen Planungen (zwischen einem Einstau durch Brücken sowie ohne Brücken) von einer Differenz von 24 cm am Granini-Wehr und 0 cm an der Parkstraße ausgegangen wurde. Bei der Gewässersohle wurde hierbei ohne Sandeintrag gerechnet.

Auf Vorschlag von Prof. Dr. Reincke wird der Punkt Retention (auch im Hinblick auf die Anmerkung von Herrn Fischer zum Protokoll der letzten Sitzung) dahingehend abgeschlossen, dass es durchaus möglich ist, eine bestimmte Abflussmenge oberhalb in einem entsprechenden Retentionsraum zurückzuhalten.

Herr Dr. Gönnert gibt zu Bedenken, dass diese Berechnungen nur dann gültig sind, wenn keine unerwarteten Hindernisse (mitgerissene Gegenstände, Bäume, Eisschollen o. ä.) auftauchen. Sich auf den freien Durchlass im Stadtgebiet zu verlassen, wäre nicht sachgerecht.

### ③. HWS-Konzept

- Techn. Maßnahmen (allgem.) HWS (Uni Harburg)

Herr Nehlsen stellt anhand einiger Folien die Möglichkeiten für die Rückhaltung in der Fläche, durch Renaturierung sowie in Poldern dar. Für die Rückhaltung in der Fläche oberhalb von Buxtehude kann eine Menge von 15 m<sup>3</sup>/s angenommen werden. Des Weiteren erläutert er die Möglichkeiten eines alternativen Hochwasserschutzes mit mobilen Schutzeinrichtungen, Maßnahmen am Sperrwerk sowie Retentionspolder im Unterlauf der Este auf. Die Folien sind dem Protokoll als Anlagen beigefügt.

### ③. HWS-Konzept

- Ausführungsplanung (Alternativen) DV

Herr Tönjes erläutert anhand einiger Folien die Vorschrift in § 16 Nieders. Deichgesetz (NDG), nach der eine Schutzzone von bis zu 50 m vorgesehen ist. Die Folien sind dem Protokoll als Anlagen beigefügt. Abhängig von der Wahl des vorgesehenen Schutzsystems (Deich, Spundwand, Winkelstützmauer) sowie der Lage der Schutzanlage bestimmt sich die Ablauflänge der Schutzzone.

Zur Nachfrage von Herrn Krusche zu der Auswirkung dieser Regelung auf die mögliche Verlegung der Deichlinie am Stadtpark in dessen hinteren Bereich, bestätigt Herr Tönjes, dass auch der Beginn der Schutzzone sich entsprechend verschieben würde.

Herr Hansen bittet darum, dass die Frage der Praxisumsetzung dieser Regelung im Vorfeld geklärt wird - bevor in die Beratung über Maßnahmen eingetreten wird. Soweit diese Regelung für die Stadt städtebauliche Möglichkeiten unmöglich machen würde, stünde das ganze System in Frage.

Auf Bitte von Prof. Dr. Reincke erläutert Herr Söhle die Vorschrift aus Sicht der unteren Deichbehörde. Seit der Änderung des NDG vor einigen Jahren gelten dessen Vorschriften jetzt auch für die Schutzdeiche. Hauptgründe für die Einrichtung der Schutzzonen sind die damit verbundenen Möglichkeiten einer Deicherhöhung (Deichverbreiterung) und die Nutzung als Arbeitsflächen für Maschinen und Geräte im Deichverteidigungsfalle. Beim Vergleich der Schutzdeiche zu den Auswirkungen bei z.B. den Elbdeichen sind diese an der Este sicherlich nicht im gleichen Ausmaße betroffen. Der Umgang mit dieser Vorschrift sollte sachbezogen und jeweils in einer Einzelfallprüfung erfolgen (wie sieht die Bebauung aus und wie sind Erfordernisse für den Deich).

Zur Frage von Herrn Fischer, ob diese Schutzzone auch bei alternativen Maßnahmen (z. B. mobile Hochwasserschutzeinrichtungen) gelten würde, erklärt Herr Söhle, dass auch diese gewidmet werden, damit mobile Deiche darstellen und daher auch unter die Schutzonenregelung fallen.

Nach weiteren Fragen und Redebeiträgen zur Anwendung dieser Schutzzonenvorschrift und deren Auswirkungen erläutert Herr Tönjes anhand einer schematischen Darstellung noch einmal kurz die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen für den Bereich von der Marschtorschleuse bis zum Granini-Wehr sowie deren Umsetzung unter dem Gesichtspunkt der Schutzzonenvorschrift. Die Darstellung ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Herr Rudorffer stellt anhand eines Luftbildes die Schutzzonen und im Rahmen einer Erweiterung des Untersuchungsraumes auch die mögliche Verlegung der Deichlinie (Vivergärten, Stadtpark, Hansestraße, Schützenplatz und Stadtwerkegelände) sowie jeweils deren Auswirkungen auf die Schutzzonen dar. Das Luftbild ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Herr Badur äußert seine Zweifel an der Zulässigkeit, dass bei Grundstücken, die in einem Bebauungsplangebiet liegen und tatsächlich bebaut sind oder bei Flächen, die nach § 34 BauGB beurteilt werden müssen, tendenziell baulich nutzbar sind, aber außerhalb von Bebauungsplänen liegen, diese beim Vorliegen der Schutzzone einer bisher bestehenden Nutzung wirksam entzogen werden können. Dieses würde einen enteignungsgleichen Eingriff und Verstoß gegen das verfassungsrechtlich garantierte Eigentumsrecht darstellen. Es ist zu bezweifeln, dass es einen entsprechenden gesetzgeberischen Willen gibt. Eine höchstrichterliche Rechtsprechung in dieser Frage ist bisher noch nicht bekannt. Vor der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens bzw. vor einer Zustimmung zum Planfeststellungsverfahren wäre eine Prüfung der Tatsachen und eine einheitliche Auffassung dringend erforderlich.

Im Weiteren sollte geprüft werden, ob hinsichtlich der begründeten Einzelfälle die Möglichkeit besteht, diese einer grundsätzlichen Regelung zu unterwerfen. Eine derartige Regelung könnte zur Beruhigung der betroffenen Grundstückseigentümer beisteuern und die Akzeptanz der zu erwartenden Maßnahmen erhöhen. Eine Thematisierung wäre wünschenswert von einerseits der Frage nach dem zulässigen Eingriff in bestehende Rechte und andererseits der Schaffung eines Handlungsrahmens für eine grundsätzliche (nicht nur einzelfallbezogene) Regelung um im Einzelfall vom Nutzungsverbot innerhalb der Schutzzone abweichen zu dürfen.

Herr Bode ist gleichfalls der Auffassung, dass es eine interessante Frage darstellt, ob die Regelungen des NDG und des WHG mit dem Eigentumsrecht nach Art. 14 des Grundgesetzes im Einklang stehen oder ob evtl. eine kalte Enteignung vorliegen dürfte. Das WHG ist in den letzten Jahren mehrfach geändert und verschärft worden. Diese Verschärfungen sind bisher noch nicht ausgeurteilt worden. Für die Verwaltung (Landkreis Stade ebenso wie Stadt Buxtehude) gilt der Grundsatz, dass es keine Normenverwerfungskompetenz gibt und die Gesetze anzuwenden sind, soweit nicht durch höchst- oder verfassungsrichterliche Entscheidungen diese aufgehoben oder geändert werden. In der konkreten Anwendung der Gesetze hat der Gesetzgeber die Ausnahme vorgesehen. Die Verwaltung hat die Ausnahme zu prüfen und dann eine Ermessensentscheidung zu treffen. Ob eine derartige Regelung in eine allgemeine Regelung gefasst werden könnte, bedarf noch einer eingehenden Prüfung.

Herr Badur führt ergänzend aus, dass es nicht um eine Normenverwerfungskompetenz geht, sondern darum, ob es zulässig ist, dass eine Behörde eine Rechtsnorm (Stadt - Baugenehmigung) erst dann erfüllen kann, wenn ein neu geschaffener Ausnahmetatbestand (Landkreis - Ausnahmegenehmigung) dieses zulässt. Es ist die

Frage, ob dieses verfassungsrechtlich, bezogen auf den Eigentumsanspruch des einzelnen Eigentümers, überhaupt zulässig ist.

Prof. Dr. Reincke stellt die Frage, ob diese Fragestellung zusammen mit dem Deichverband, der unteren Deichbehörde und der Stadt Buxtehude evtl. durch ein Rechtsgutachten geklärt werden sollte. Hierzu erklärt Herr Tönjes, dass der Deichverband II. Meile Alten Landes sicherlich zur Lösung dieser interessanten Frage beitragen könnte, soweit seitens der Bewilligungsbehörde (NLWKN) im Rahmen der Planungskosten die Genehmigung hierzu erteilt wird. Zurzeit wartet der Deichverband II. Meile Alten Landes auf eine Mittelzusage - angekündigt ist diese für Mai.

Prof. Dr. Reincke schlägt vor, dass seitens der fachlich beteiligten Institutionen (Landkreis Stade, Stadt Buxtehude und Deichverband) bis zur nächsten Sitzung am 31.01.2011 geklärt werden könnte, ob es erfolgversprechend ist, in ein Rechtsgutachten einzusteigen, damit für das anstehende Planfeststellungsverfahren schon im Vorwege die rechtlichen, wasserrechtlichen und deichrechtlichen Fragen geklärt werden, die in diesem Verfahren auftauchen könnten. Seitens der Sitzungsteilnehmer wird dieser Vorschlag einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

Herr Badur sagt zu, dass die Stadt Buxtehude entsprechend tätig wird und richtet im Weiteren die Bitte an Herrn Bode, dass der Landkreis Stade prüft, ob eine rechtlich haltbare Regelung möglich ist, die letztlich für den Innenstadtbereich der Stadt Buxtehude mindestens Handlungsempfehlungen oder Hinweise für die Anwendung der begründeten Ausnahmen vorgeben könnte.

Prof. Dr. Reincke fasst als Ergebnis dieser Sitzung zusammen, dass schwerpunktmäßig noch einmal das Thema Retentionsraum behandelt und festgestellt wurde, dass die Rückhaltung, nicht als Einzelmaßnahme aber in Kombination mehrerer Maßnahmen, langfristig machbar wäre. Seitens der TU Hamburg-Harburg wurden interessante Alternativen aufgezeigt, wie Hochwasserschutz auch in Kombination mit Küstenschutz praktiziert werden kann. Und durch den Deichverband wurden die Planungen und alternativen Planungen aufgezeigt. Das wesentlichste Ergebnis ist jedoch der Prüfauftrag, ob ein Fach-/Rechtsgutachten erstellt werden kann und dass hierzu am 31.01.2011 Lösungsvorschläge seitens des Landkreises Stade, der Stadt Buxtehude sowie des Deichverbandes vorgetragen werden.

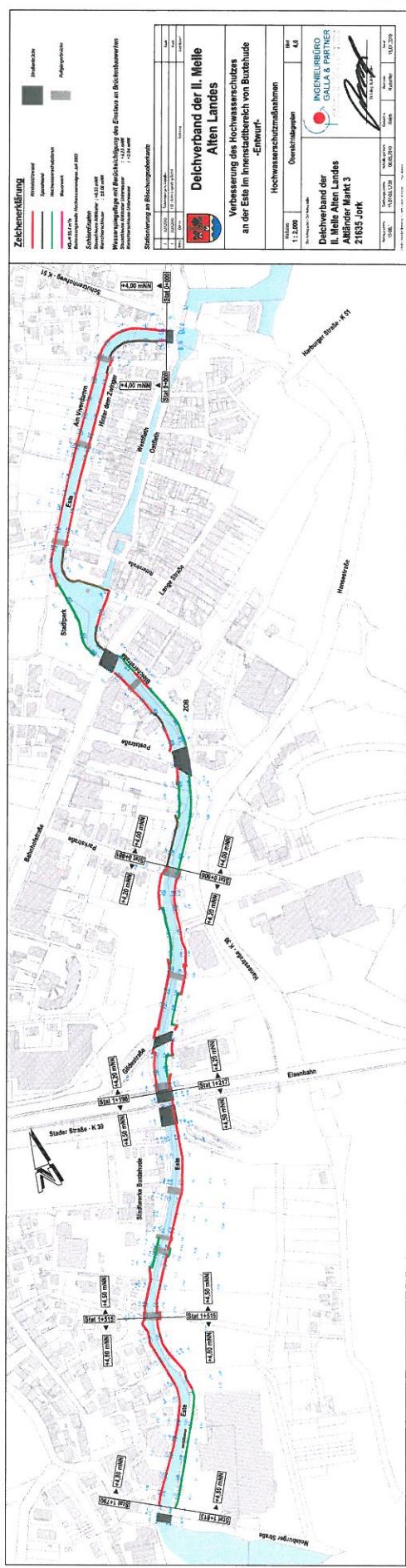
Ende der Sitzung: 20:18 Uhr

Kroll

Anlage zur 3. Sitzung der Mediation 20.01.2011 zum Thema „Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Este im Innenstadtbereich von Buxtehude“

Teilnehmer:

Herr Prof. Dr. Reincke	HS 21 (Mediation)
Bürgermeister Badur	Stadt Buxtehude
Frau Mojik-Schneede	Stadt Buxtehude
Frau Biesenbach	CDU-Fraktion im Rat der Stadt Buxtehude
Herr Riesterer	CDU-Fraktion im Rat der Stadt Buxtehude
Herr Hansen	SPD/FWG-Gruppe im Rat der Stadt Buxtehude
Herr Subei	SPD/FWG-Gruppe im Rat der Stadt Buxtehude
Herr Fischer (bis 20.10 Uhr)	FDP-Fraktion im Rat der Stadt Buxtehude
Frau Völkers	Fraktion B 90/Die Grünen im Rat der Stadt Buxtehude
Herr Pudimat	NLWKN
Herr Schürmann	NLWKN
Herr Bode	LK Stade
Herr Söhle	LK Stade
Herr Hampe	Deichverband II. Meile Alten Landes
Herr Tönjes	Deichverband II. Meile Alten Landes
Herr Rudorffer	Ing.-Büro Galla u. Partner
Herr Stechmann	UHV Altes Land
Frau Miehe	UHV Altes Land
Herr Riel	Gemeinde Jork
Herr Cohrs	Samtgemeinde Hollenstedt
Herr Brenning	ULV Este
Herr Klindworth	ULV Este
Herr Nehlsen	TU Hamburg-Harburg
Frau Donner	TU Hamburg-Harburg
Frau Feldmann	WSA Hamburg
Frau Gätje	WSA Hamburg
Herr Schäfer	WSA Hamburg
Herr Quadejacob	BI „Hochwasserschutz für Buxtehude“
Frau Springer	BI „Hochwasserschutz für Buxtehude“
Herr Saure	BI „Hochwasserschutz für Buxtehude“
Herr Dr. Gönnert	BI „Este“
Herr Krusche	BI „Este“
Frau Krusche	BI „Este“
Herr Müller-Wegert	Stadtentwässerung Buxtehude
Herr Dittmer	Stadtentwässerung Buxtehude
Herr Kroll	Stadtentwässerung Buxtehude (Protokoll)



**Prof. Dr.-Ing. Werner Zielke**

*Professor für Strömungsmechanik an der Universität Hannover*

---

Erweiterung des hydrodynamisch-numerischen  
Modells der Este um das Stadtgebiet Buxtehude

---



Bearbeitet von:  
Stefan Schimmels

Hannover, Mai 2006

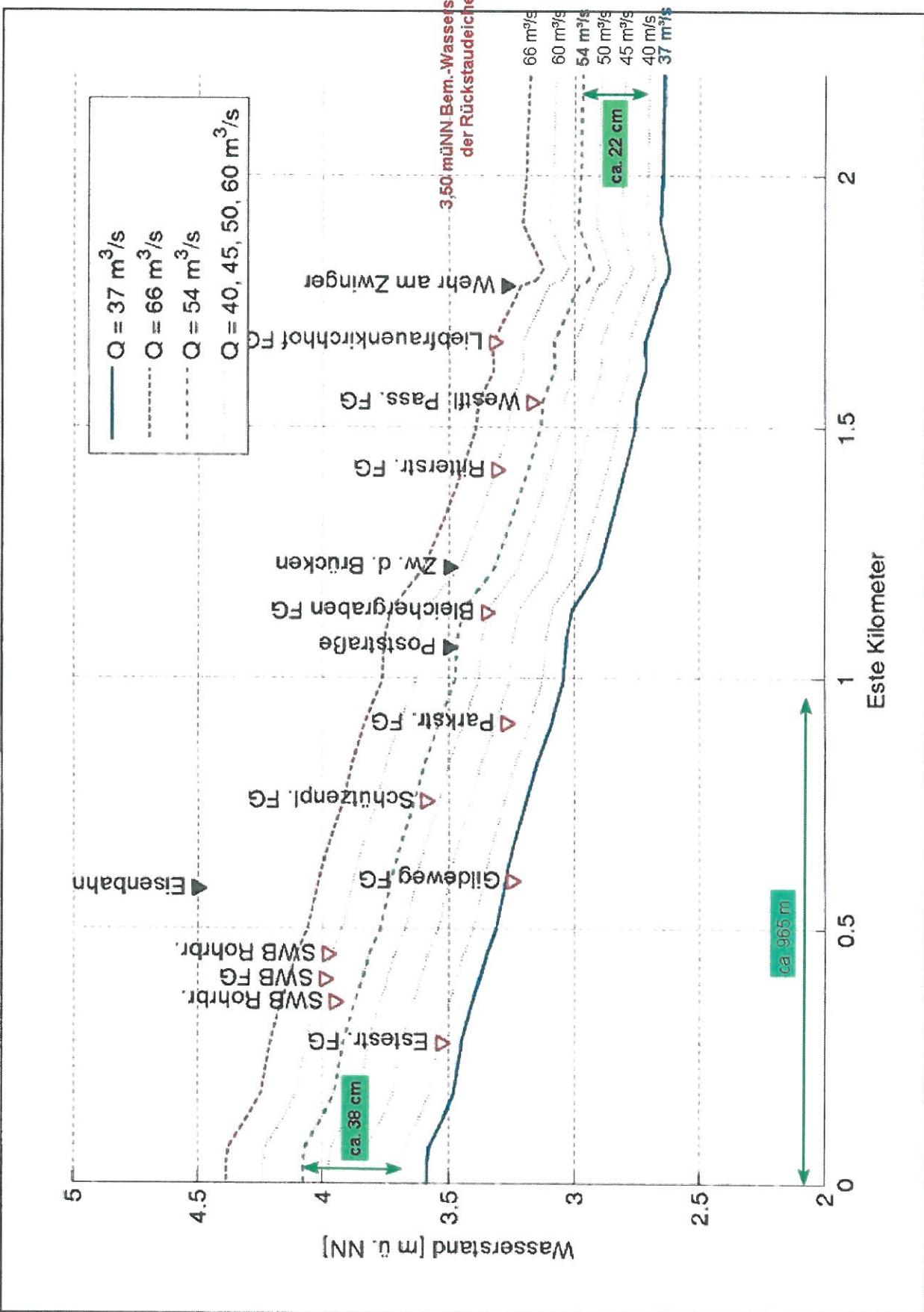


Abbildung 30: Maximale Wasserstände im Stadtgebiet für Lastfall 1 bei verschiedenen Abflüssen.

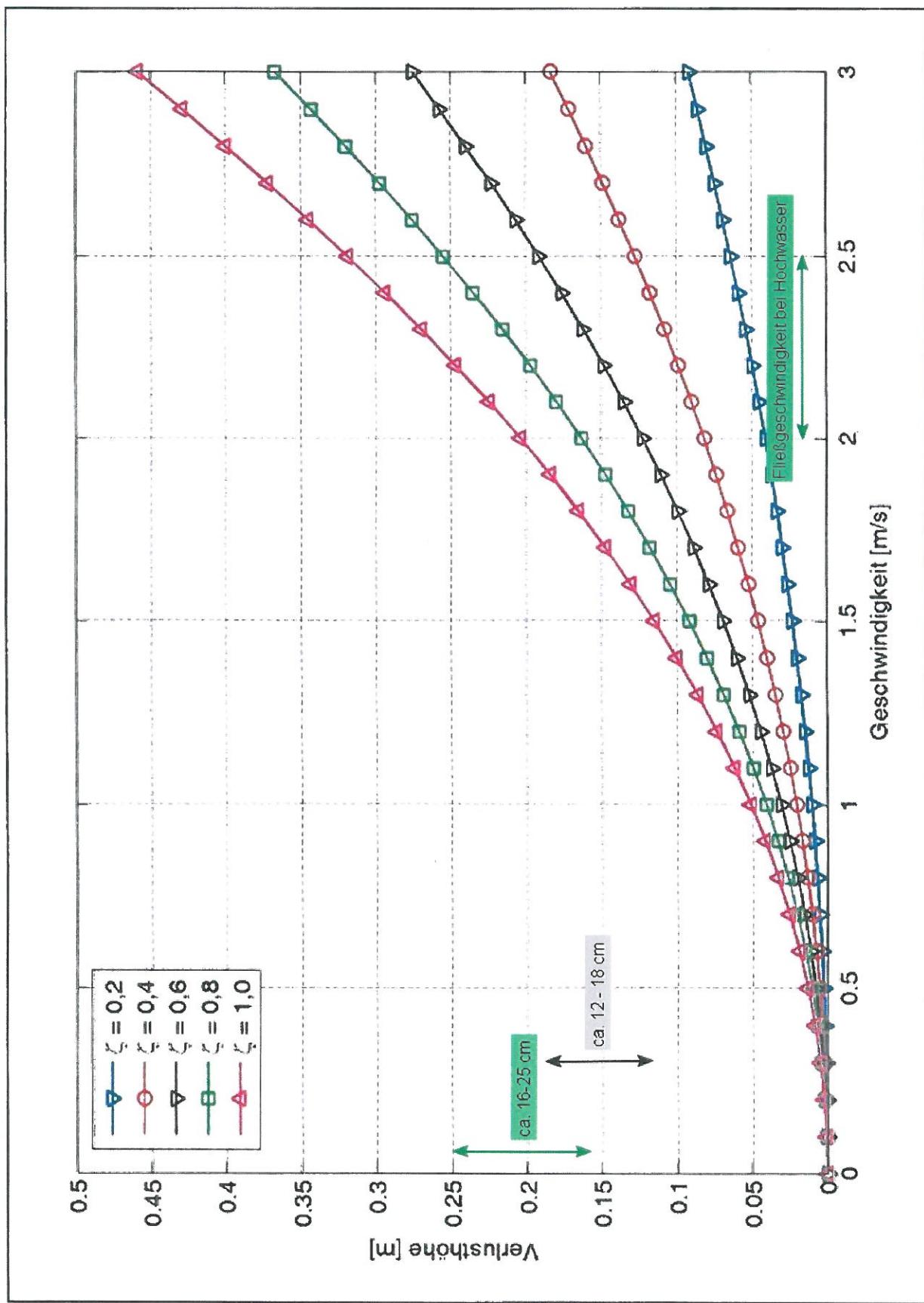
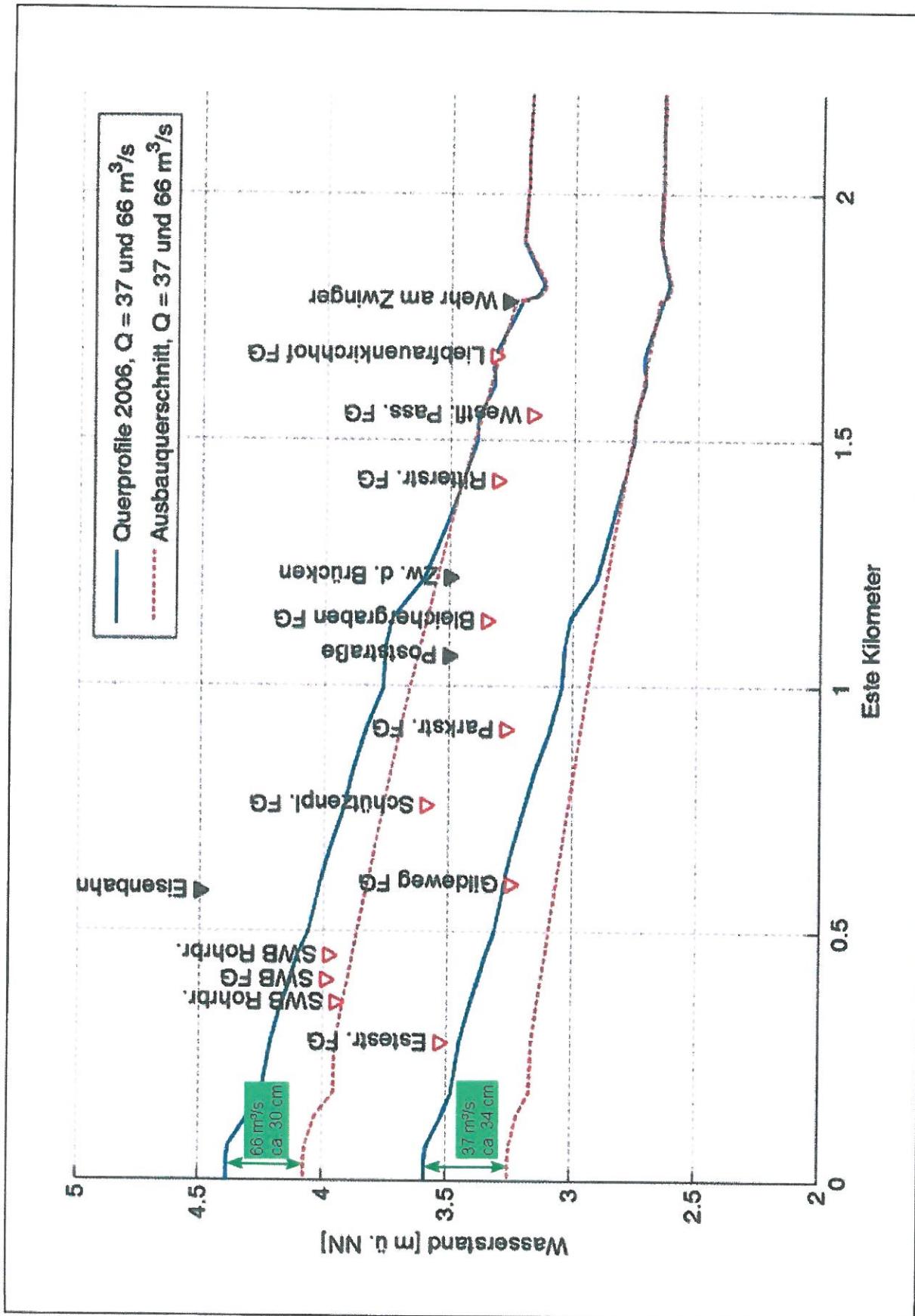


Abbildung 19: Verlusthöhen für verschiedene Geschwindigkeiten und Verlustbeiwerte



**Abbildung 32:** Maximale Wasserstände im Stadtgebiet für Lastfall 1 für die vorhandenen Querprofile (blau) und den Ausbauquerschnitt (rot, gestrichelt).

## § 16 NDG

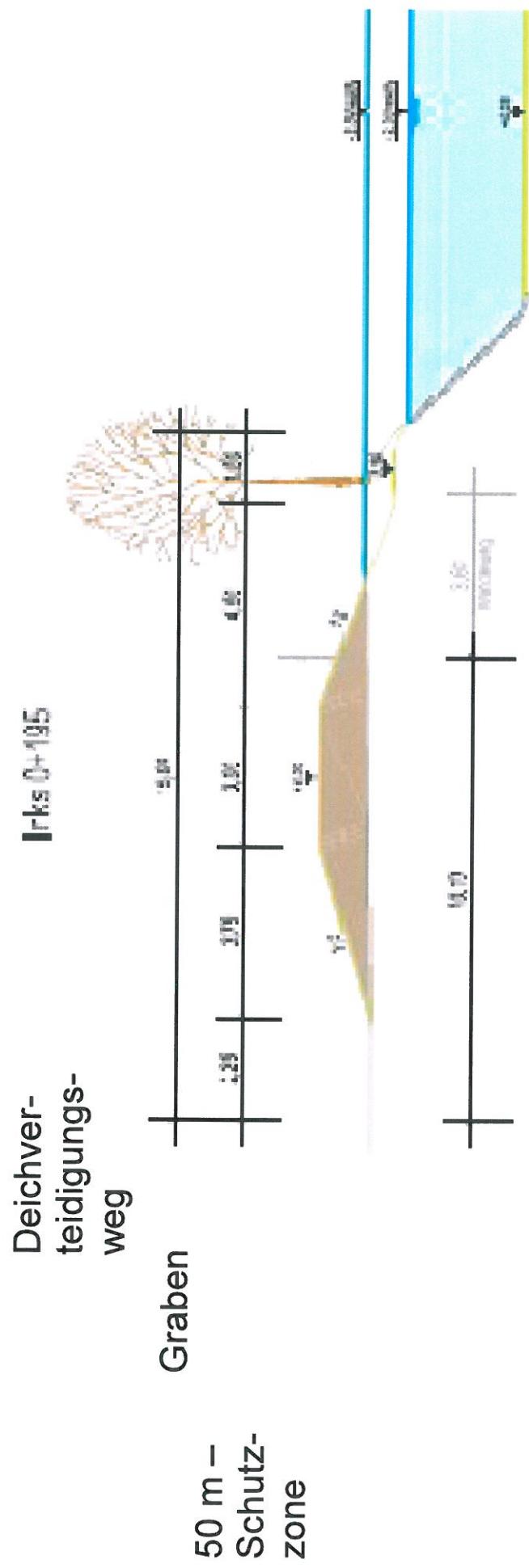
### Anlagen landseitig vom Deich

(1) **Anlagen jeder Art** dürfen in einer Entfernung bis zu 50 m von der landseitigen Grenze des Deiches **nicht errichtet oder wesentlich geändert** werden. Für Anlagen, die dem Verkehr dienen, gilt § 15 sinngemäß.

(2) Die untere Deichbehörde kann zur **Befreiung** vom Verbot des Absatzes 1 Ausnahmen genehmigen, wenn das Verbot im **Einzelfall** zu einer offenbar nicht **beabsichtigten Härte** führen würde und die Ausnahme mit den Belangen der **Deichsicherheit vereinbar** ist. Der Träger der Deicherhaltung ist anzuhören. Die **Ausnahmegenehmigung** ist **widerruflich**.

(3) Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen für die Errichtung oder **wesentliche Änderung** von Bauanlagen dürfen nur erteilt werden, wenn die untere Deichbehörde dem Antragsteller eine **Ausnahmegenehmigung** nach Absatz 2 erteilt hat.

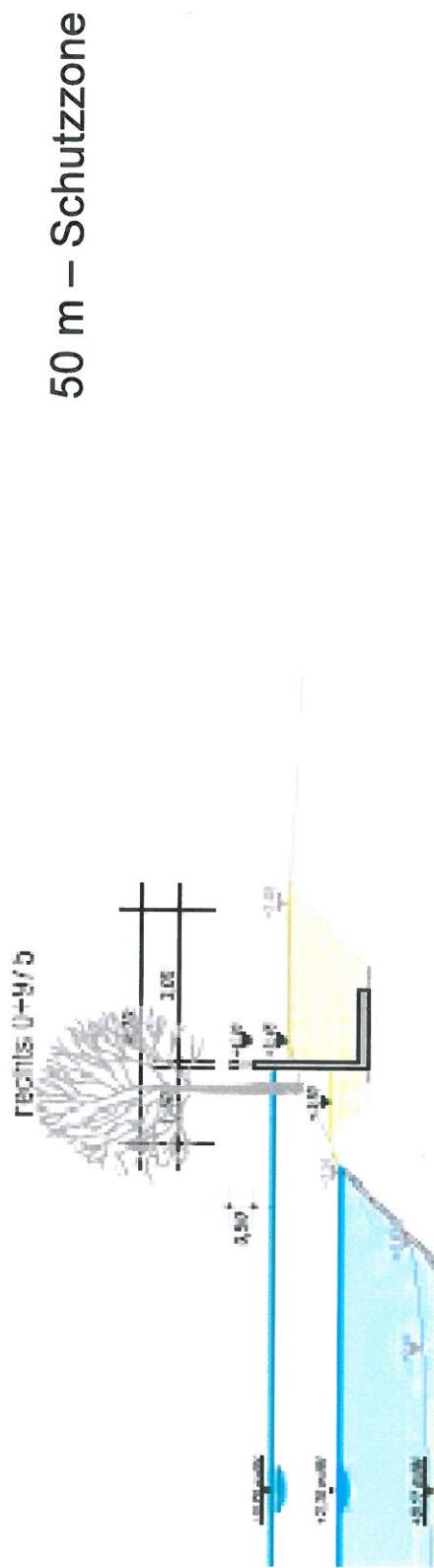
Deich

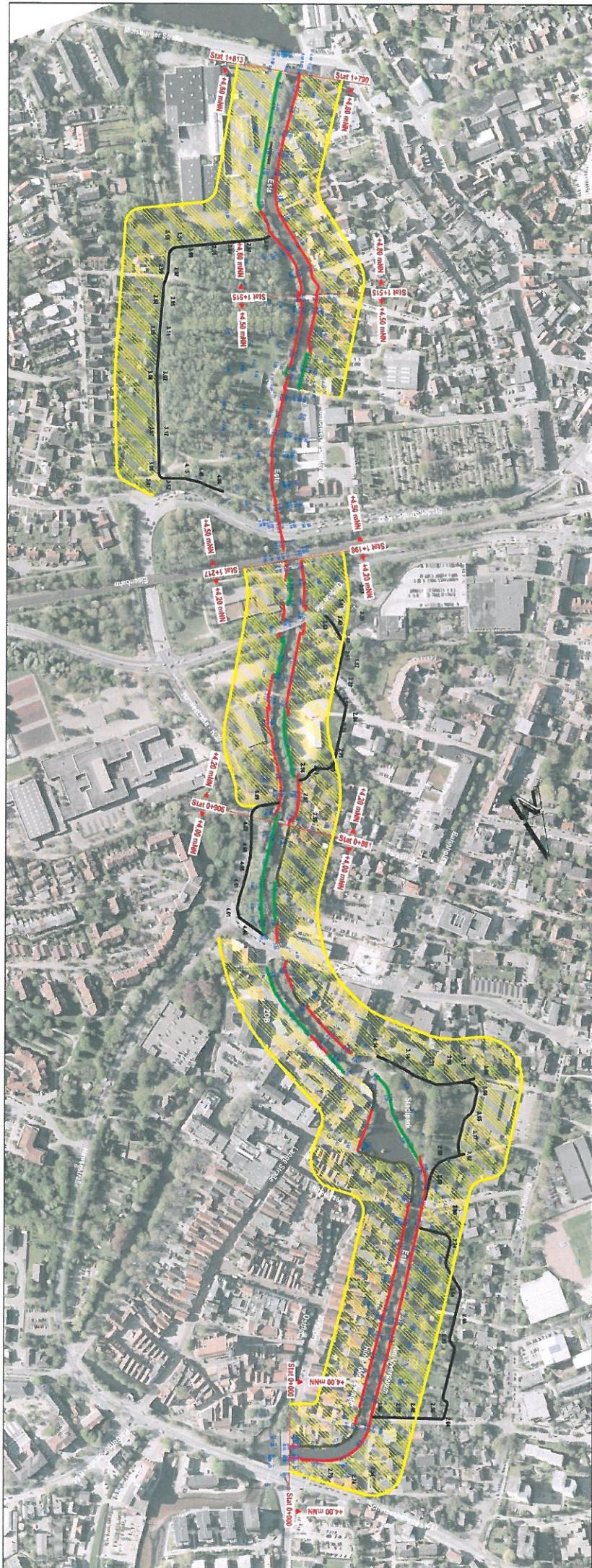


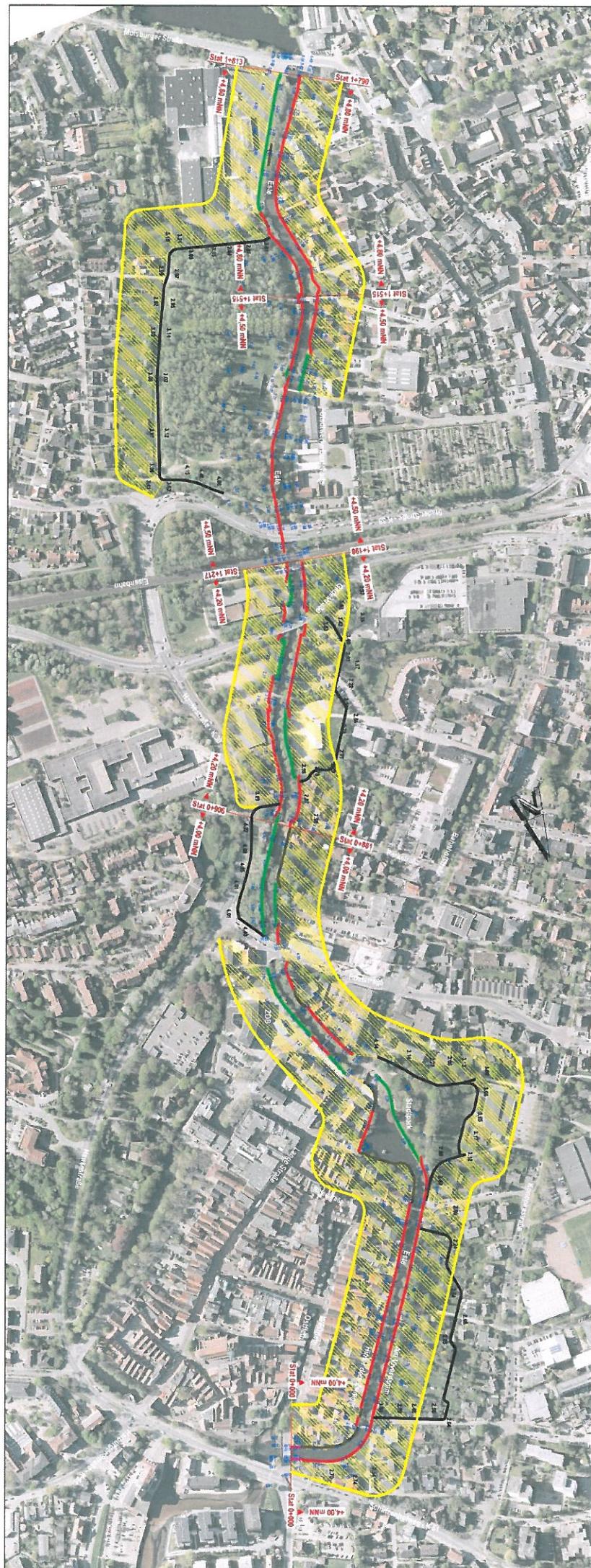
## Deich Mauer/Spundwand

Deichverteidigungs-  
weg

Graben







<p><b>KLIMZUG-NORD</b> Szenarioanalyse: Auswirkungen des Klimawandels auf die Hochwassersicherung im Unterlauf der Elbe</p> <p><b>Überblick</b></p> <p><b>Alternative Ansatzpunkte zum klassischen Hochwasserschutz</b></p> <p>Oberlauf      Stadtgebiet Buxtehude      Unterlauf</p> <p>Elbe</p> <p><b>TUHH</b> <b>WATERBAU</b> Rivier- und Coastaal Engineering</p>	<p><b>KLIMZUG-NORD</b> Szenarioanalyse: Auswirkungen des Klimawandels auf die Hochwassersicherung im Unterlauf der Elbe</p> <p><b>Alternativen im Stadtgebiet</b></p> <p><b>1. Mobiler Hochwasserschutz</b></p> <p><b>TUHH</b> <b>WATERBAU</b> Rivier- und Coastaal Engineering</p>
<p><b>KLIMZUG-NORD</b> Szenarioanalyse: Auswirkungen des Klimawandels auf die Hochwassersicherung im Oberlauf</p> <p><b>1. Rückhalt in der Fläche</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Langfristig realisierbar</li> <li>Nur in Kombination mit anderen Maßnahmen wirksam</li> </ul> <p><b>2. Rückhalt durch Renaturierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Flächenbedarf</li> <li>Positiver Einfluss auf Sedimenttransport</li> <li>Nur in Kombination mit anderen Maßnahmen wirksam</li> </ul> <p><b>3. Rückhalt in Poldern</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Schwierigkeiten aus Sicht des Naturschutzes</li> <li>Flächenbedarf</li> <li>Betroffene Bebauung</li> <li>Variante A: 3 Dämme im Estetal</li> <li>Variante B: Aufstau an der B73</li> </ul> <p><b>TUHH</b> <b>WATERBAU</b> Rivier- und Coastaal Engineering</p>	<p><b>KLIMZUG-NORD</b> Szenarioanalyse: Auswirkungen des Klimawandels auf die Hochwassersicherung im Oberlauf</p> <p><b>1. Rückhalt in der Fläche</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Langfristig realisierbar</li> <li>Nur in Kombination mit anderen Maßnahmen wirksam</li> </ul> <p><b>2. Rückhalt durch Renaturierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Flächenbedarf</li> <li>Positiver Einfluss auf Sedimenttransport</li> <li>Nur in Kombination mit anderen Maßnahmen wirksam</li> </ul> <p><b>3. Rückhalt in Poldern</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Schwierigkeiten aus Sicht des Naturschutzes</li> <li>Flächenbedarf</li> <li>Betroffene Bebauung</li> <li>Variante A: 3 Dämme im Estetal</li> <li>Variante B: Aufstau an der B73</li> </ul> <p><b>TUHH</b> <b>WATERBAU</b> Rivier- und Coastaal Engineering</p>
	<p><b>KLIMZUG-NORD</b> Szenarioanalyse: Auswirkungen des Klimawandels auf die Hochwassersicherung im Unterlauf</p> <p><b>1. Pumpen am Sperrwerk</b></p> <p><b>2. Veränderte Sperrwerkssteuerung</b></p> <p><b>3. Entlastungspolder im Unterlauf</b></p> <p><b>TUHH</b> <b>WATERBAU</b> Rivier- und Coastaal Engineering</p>